

---

# ***Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte***

Stand: 1. August 2017

.....

*Herausforderungen aus der zunehmenden Regulierung für die schweizerische Versicherungsbranche –  
übersichtlich dargestellt und  
periodisch aktualisiert.*

# Einführung

Als Finanzmarktakteur in der Schweiz hat die umfassende Umsetzung von gesetzlichen Regelungen eine wichtige Bedeutung. Entsprechend ist es wichtig stets einen Überblick über die Veränderung der versicherungsrelevanten Regularien zu haben. Um Ihnen eine Hilfe bei dieser Aufgabe zu bieten, haben wir für Sie die Brochure „**Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte**“ erstellt, welche eine grafische Darstellung für den Einstieg und eine kurze Beschreibung von ausgewählten Projekten im Bereich der Finanzmarktregulierung und anderen Bereichen enthält. Die Projekte sind nach den Adressaten gegliedert und werden in einem Kapitel „Bereichsübergreifende Projekte“ und „Versicherungen“ dargestellt.

Unmittelbar wird insbesondere das neue Rundschreiben zum Outsourcing (im Entwurf) eine wesentliche Bedeutung bei den Finanzmarktakteuren und somit auch bei den Versicherungsgesellschaften haben. Bei den bereits publizierten Veränderungen wird die per 31. Dezember 2019 zu erfolgende Umsetzung der neuen Anforderungen an den Verwaltungsrat gemäss 2017/02 „Corporate Governance Versicherer“ ein wichtiger Schritt sein, welcher geplant werden muss.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bearbeitung Ihrer Projekte und in der Erarbeitung weiterer Erkenntnisse im Bereich der Aufsichtsregulierung.

PwC Switzerland - Insurance Technical Office

## Ihre Kontaktpersonen:

### **Michael Stämpfli**

*Leiter Insurance Technical Office*

Birchstrasse 160

+41 58 792 24 21

michael.staempfli@ch.pwc.com

### **Véronique Besson**

*Leiterin Insurance Regulatory & Compliance*

Birchstrasse 160

+41 58 792 23 68

veronique.besson@ch.pwc.com

# Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte

Stand: 1. August 2017

## Bereichsübergreifende Projekte

	Seite	2017												2018												2019	2020	2021	2022	2023	2024
		Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan						
<b>Geldwäscherei/Compliance</b>																															
Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Group d'action financière (GAFI/FATF) - Änderungen in OR und KAG Bundesgesetz zur Stärkung der Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	4						30.	1.																							
	4																														
<b>Organisation Finanzmarkt</b>																															
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	4																														
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	5																														
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) (Risikominderungspflichten)	5			13.																											
FINMA-RS 08/4 Effektenjournal	5		9.																												
FINMA-RS 08/11 Meldepflicht Effekengeschäfte	5																														
FINMA-RS 18/2 Meldepflicht Effekengeschäfte (Totalrevision)	5		9.																												
FINMA-RS 18/1 Organisierte Handelssysteme	5		9.																												
FINMA-Aufsichtsmittteilung 02/2017 (FinfraG: Meldepflichten/ Transaktionsregister)	6																														
<b>Übrige Themen</b>																															
Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)	6																														
Gleichstellungsgesetz (GlG) - Einführung von regelmässigen Lohnanalysen	7																														

	Erarbeitung		Parlamentarische Behandlung		Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist
	Durchführung Anhörung/ Vernehmlassung		Publikation definitiver Erlass		Vollständige Anwendung
	Publikation Ergebnis Anhörung/ Vernehmlassung/Botschaft		Referendumsfrist	$\approx$	Geschätzt/ungefähr

# Versicherungen

	Seite	2017												2018												2019						2020	2021	2022	2023	2024																									
		Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Ok	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Ok	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Ok	Nov	Dez																									
<b>Versicherungen</b>																																																													
FINMA-RS 17/XX 'Outsourcing'	11																									≈	≈									≈	≈																								
FINMA-RS 17/5 „Geschäftspläne – Versicherer“	8																												31.	↓																															
FINMA-RS 17/4 „Verantwortlicher Aktuar“	10																																																												
FINMA-RS 17/3 "SST"	9																																																												
FINMA-RS 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“	9																																																												
FINMA-RS 16/4 "Versicherungsgruppen und -konglomerate"	10																																																												
FINMA-RS 16/7 "Video- und Online-Identifizierung"	8																																																												
FINMA-RS 16/6 "Lebensversicherung"	10																																																												
FINMA-RS 16/5 „Anlagerichtlinien – Versicherer“	10																																																												
FINMA-RS 16/3 "ORSA"	8																																																												
FINMA-RS 16/2 "Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)"	8																																																												
Selbstregulierung SVV: Business Continuity Management (BCM) für Versicherungsunternehmen in der Schweiz	9																													31.	↓																														
Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement der SRO-SVV	9																																																												

	Erarbeitung		Parlamentarische Behandlung		Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist
	Durchführung Anhörung/ Vernehmlassung		Publikation definitiver Erlass		Vollständige Anwendung
	Publikation Ergebnis Anhörung/ Vernehmlassung/Botschaft		Referendumsfrist	≈	Geschätzt/ungefähr

# Wichtigste Inhalte und Änderungen

## Bereichsübergreifende Projekte

Regulierung	Wichtigste Inhalte/Änderungen	Status
<b>Geldwäscherei/Compliance</b>		
<b>Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Group d'action financière (GAFI / FATF)</b> (vom 12. Dezember 2014)	Änderung von Vorschriften im Obligationenrecht, Kollektivanlagengesetz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldepflichten und Anforderungen an Transparenz beim Erwerb von Inhaberaktien nicht kotierter Gesellschaften und SICAV.</li> <li>• Führen eines Verzeichnisses über Inhaberaktionäre und gemeldete wirtschaftlich berechnigte Personen, resp. Führen eines Genossenschafterverzeichnisses.</li> <li>• Einführung von Strafbestimmungen für nicht korrektes Führen des Aktienbuchs einer SICAV.</li> </ul>	In Kraft seit: 1. Juli 2015 Übergangsfrist für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldepflichten bis 31. Dezember 2015</li> <li>• Anpassung Statuten und Reglemente bis 30. Juni 2017</li> </ul>
<b>Bundesgesetz zur Stärkung der Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung von Massnahmen aus der FATF-Länderprüfung der Schweiz im Jahr 2016.</li> <li>• Verbesserung der Konformität mit den FATF-Standards.</li> </ul>	Anhörung erwartet von Dezember 2017 bis März 2018
<b>Organisation Finanzmarkt</b>		
<b>Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Verhaltens- und Produktvorschriften an angesprochenes Kundensegment (Privatkunden/professionelle Kunden):               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Information über Finanzdienstleister, Dienstleistung und Produkt, u.a. mittels Basisinformationsblatt</li> <li>– Angemessenheitsprüfung vor Geschäften mit Finanzinstrumenten (ausser execution only)</li> <li>– Eignungsprüfung bei Beratung und Vermögensverwaltung</li> </ul> </li> <li>• Pflicht für Kundenberater zur Registrierung in öffentlichem Verzeichnis sowie zur Aus- und Weiterbildung.</li> <li>• Erweiterung der rechtlichen Mittel zugunsten des Kunden, u.a. Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten.</li> </ul> <p>Hinweis: Anwendbar für Versicherungen welche rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit kursabhängigen Leistungen und Abfindungswerten sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäfte vertreiben.</p>	Botschaft an das Parlament publiziert am 4. November 2015 Im Ständerat behandelt am 14. Dezember 2016, Behandlung im Nationalrat in Herbstsession 2017 erwartet Inkrafttreten erwartet: 2018
<b>Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)</b> (Revision Risikominde- rungspflichten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angleichung der im FinfraG geregelten Pflichten zum Austausch von Sicherheit, für nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte.</li> <li>• Erweiterung der Ausnahmen von der Besicherungspflicht.</li> </ul>	Anhörung bis 13. April 2017 Inkrafttreten erwartet: spätestens 15. August 2017

Regulierung	Wichtigste Inhalte/Änderungen	Status
<b>FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelung der Zulässigkeit der Übermittlung von nicht öffentlichen Informationen an ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden, andere Behörden, Gerichte etc. <ul style="list-style-type: none"> <li>– für den Vollzug des Finanzmarktrechts</li> <li>– im Zusammenhang mit Geschäften von Kunden und Beaufsichtigten (z.B. an Meldestellen, Transaktionsregister, Selbstregulatoren, Börsen etc.)</li> </ul> </li> <li>• Ausschluss der Übermittlung nicht öffentlicher Informationen an ausländische Straf- und Steuerbehörden.</li> <li>• Pflichten zur Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten sowie zur vorgängigen Meldung an FINMA.</li> </ul>	In Kraft seit: 1. Januar 2017
<b>FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2017</b> FinfraG: Meldepflichten/ Transaktionsregister	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligung eines schweizerischen Transaktionsregisters (SIX Trade Repository AG) und Anerkennung eines ausländischen Transaktionsregisters (Regis-TR S.A.) lösen für Schweizer Marktteilnehmende die Pflicht zur Meldung von Derivatgeschäften aus.</li> <li>• Meldung offener Derivatgeschäfte spätestens ab folgenden Zeitpunkten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– ab 1. Oktober 2017: wenn die meldepflichtige Person eine nicht-kleine Finanzielle Gegenpartei (FC) oder eine zentrale Gegenpartei (CCP) ist;</li> <li>– ab 1. Januar 2018: wenn die meldepflichtige Person eine kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-) oder eine nicht-kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei (NFC) ist;</li> <li>– ab 1. April 2018 in den übrigen Fällen, wobei ein Geschäft zwischen zwei kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien (NFC-) nicht gemeldet werden muss.</li> </ul> </li> </ul>	Meldepflicht in Abhängigkeit von Art und Grösse der meldepflichtigen Person bis spätestens 1. April 2018

<b>Regulierung</b>	<b>Wichtigste Inhalte/Änderungen</b>	<b>Status</b>
<b>Übrige Themen</b>		
<b>Änderung des Obligationenrechts</b> (Aktienrecht)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.</li> <li>• Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.</li> <li>• Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.</li> <li>• Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.</li> <li>• Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften, Comply-or-Explain-Ansatz.</li> <li>• Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.</li> <li>• Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.</li> </ul>	<p>Botschaft des Bundesrates an das Parlament publiziert am 23. November 2016</p> <p>Behandlung im Parlament pendent</p>
<b>Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG)</b> (Einführung von regelmässigen Lohnanalysen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung von Arbeitgebern mit mindestens 50 Mitarbeitenden zur Durchführung einer Lohnanalyse alle 4 Jahre.</li> <li>• Überprüfung der internen Lohnanalyse durch zugelassenes Revisionsunternehmen.</li> <li>• Pflicht zur Information der Mitarbeitenden.</li> </ul>	<p>Vernehmlassung abgeschlossen und Ergebnisse am 27. Oktober 2016 publiziert</p> <p>Ausarbeitung Botschaft bis Sommer 2017</p>

# Versicherungen

## Bewilligungsanforderungen

### FINMA-RS 17/05 Geschäftspläne – Versicherer

- Fasst die im Rahmen der Erarbeitung der Geschäftsplanformulare zu beachtende Praxisvorschriften zusammen
- Vereinfacht und reduziert die Liste der betroffenen Geschäfts-Kategorien von sechs auf vier
- Führt vereinzelte Änderungen ein, zB müssen die Versicherungsaktivitäten im Ausland nicht mehr aufgrund vom Umfang der aktiven Marktbearbeitung beurteilt werden, sondern nach der Belegenheit des versicherten Risikos.

In Kraft seit:  
1. Januar 2017

## Gesetzesänderungen

### Totalrevision Versiche- rungsvertragsgesetz (VVG)

- Eröffnung Vernehmlassung durch Bundesrat am 6. Juli 2016 zur Teilrevision des VVG.
- Einführung Erleichterungen für den elektronischen Geschäftsverkehr.
- Weitere Änderungen betreffen Widerrufsrecht, vorläufige Deckung, Verjährung, Kündigungsrecht sowie Grossrisiken.

Anpassung nach Vernehmlassung noch offen.  
Zeitpunkt für Inkraftsetzung noch nicht festgelegt.

## In Kraft getretene neue Rundschreiben der FINMA

### Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online- Identifizierung“

- Auslegung von Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschereigesetz und dessen Ausführungsbestimmungen.
- Vorgabe spezifischer Kriterien bei der Video- respektive der Online-Verifizierung der Gegenpartei.

Direkte Anwendung auf Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG

### Rundschreiben 2017/03 „ORSA“

- Anwendbar von allen dem VAG unterstellten Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsgruppen und –konglomeraten.
- Ausführungen zur entsprechenden AVO Bestimmung (EU Äquivalenzerfordernis)

Anwendbar per 1. Januar 2016.  
Einreichung Berichte bis zum 31. Januar 2016 für Versicherungskonzernen; und bis 31. Januar 2017 für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 und 3.

### Rundschreiben 2016/02 „Offenlegung Versicherer“

- Anzuwenden von allen dem VAG unterstellten Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsgruppen und –konglomeraten.
- Ausführungen zum Bericht über die Finanzlage gemäss neuen AVO Bestimmungen (AVO Äquivalenzerfordernis)

Anwendbar per 1. Januar 2016.  
Übergangsregelung:  
Erstmalige bis spätestens 30. Juni 2017 der FINMA einzureichen;  
ab Berichtsperiode 2017 bis jeweils zum 30. April Veröffentlichung.



## ***In Kraft getretene Selbstregulierung des Schweizerischen Versicherungsbandes (SVV)***

<b>Business Continuity Management (BCM) für Versicherungsunternehmen in der Schweiz</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erlass einer Selbstregulierung des SVV für BCM</li></ul>	In Kraft seit 1. Oktober 2015. Umsetzung bis 31. Juli 2017. FINMA anerkennt Mindeststandards im Sinne von Art. 7 Abs. 3 FINMAG per 23. September 2015; diese sind durch alle von der FINMA beaufsichtigten Versicherungsunternehmen zwingend zu befolgen.
<b>Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement der SRO-SVV nach Geldwäschereigesetz (GwG)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Revision des bestehenden Reglements</li><li>• Hält das nach Geldwäschereigesetz (GwG) in Bezug auf die angeschlossenen Finanzintermediäre (FI) erforderliche Kontroll-, Prüf-, Berichts- und Sanktionsverfahren fest</li><li>• Beschreibt insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten der involvierten Personen und Stellen</li></ul>	In Kraft seit 1. Januar 2017. Umsetzung bis 31. Dezember 2017.

## ***In Kraft getretene Änderungen bestehender Rundschreiben***

<b>Rundschreiben 2017/04 „Verantwortlicher Aktuar“</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Formelle Änderungen mit Ausnahme des Sachverhaltes, dass für den verantwortlichen Aktuar neu eine Stellvertretung bestehen muss.</li></ul>	Alle dem VAG unterstellten Einheiten betroffen; keine Übergangsfristen aufgeführt.
<b>Rundschreiben 2017/03 „SST“</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anwendbar für alle dem VAG unterstellten Versicherungsunternehmen.</li><li>• Berechnung SST auch für Captives.</li><li>• Neue Auslegung der Run-off Sichtweise im SST führt zu einer angepassten Umsetzung des Run-off Prinzips.</li><li>• Berechnung des SST berücksichtigt die erwartete Erneuerung von Verträgen resp. Neugeschäfte nicht (mehr); die Umsetzung dieser neuen Vorgabe im Bereich des BVG Geschäfts ist noch unklar.</li></ul>	Implementierung notwendiger Änderungen bis zum 1. Januar 2020.
<b>Rundschreiben 2017/02 „Corporate Governance Versicherer“</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anwendbar für alle dem VAG unterstehenden Versicherungsunternehmen.</li><li>• Vollkommene Überarbeitung, Kürzung und Straffung des Rundschreibens wobei auch Präzisierungen vorgenommen und neue Anforderungen eingeführt wurden.</li><li>• Ausrichtung der Umsetzung des Rundschreibens auf Grösse, Komplexität und Risiken einer Versicherungsgesellschaft (Grundsatz der Proportionalität).</li><li>• Neuerungen wurden beispielsweise in folgenden Bereichen vorgenommen:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Verwaltungsratsausschüsse</li><li>○ Interne Revision</li><li>○ Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei Auslagerungen</li></ul></li></ul>	Anwendbar: sofort, Übergangsfrist bis 31. Dezember 2019 für Anforderungen betreffend Unabhängigkeit von VR Mitgliedern und betreffend der VR Ausschüsse.

<b>Rundschreiben 2016/04 „Versicherungsgruppen und –konglomerate“ (Zusammenführung)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendbar von allen dem VAG unterstellten Versicherungsgruppen und -konglomeraten</li> <li>• Zusammenführung von vier bisherigen Rundschreiben (FINMA-RS 08/27, 08/28, 08/29 sowie 08/31) und Wegleitung „Unterstellung von Versicherungsunternehmen unter die Gruppen- oder Konglomerataufsicht“ mit wenigen inhaltlichen Anpassungen</li> <li>• Aufhebung FINMA-RS 08/30.</li> </ul>	Anwendbar per 1. Januar 2016.
<b>Rundschreiben 2016/05 „Anlagerichtlinien“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendbar von allen dem VAG unterstellten (Direkt-)Versicherern.</li> <li>• Totalrevision und Kürzung des Rundschreiben „Anlagerichtlinien Versicherer“: Nachvollziehung der Änderungen der AVO-Revision und Anpassungen aufgrund von Erkenntnissen der laufenden Aufsichtstätigkeit und Entwicklungen an den Finanzmärkten.</li> <li>• Erweiterung der Investitionsmöglichkeiten („Private Debt“, „Senior Secured Loans“, Rohstoffbereich, etc.).</li> <li>• Neu ist auch die Möglichkeit, Insurance Linked Securities sowie Goldbarren dem gebundenen Vermögen zuzuweisen.</li> <li>• Aufhebung Verbot von Anlagen mit direktem Bezug zu Versicherungsrisiken.</li> <li>• Neudefinierung der Limiten für ausgewählte Anlage-Kriterien.</li> </ul>	Anwendbar per 1. Januar 2016. Übergangsbestimmungen bis 31. Dezember 2016 respektive 2017 für Teilbereiche.
<b>Rundschreiben 2009/35 „Interne Revision“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rundschreiben entfällt aufgrund von Integration des Themas Interne Revision in das Rundschreiben Corporate Governance.</li> </ul>	n/a
<b>Rundschreiben 2016/06 „Lebensversicherung“</b>	<p>Die FINMA-RS 08/39 „Anteilgebundene Lebensversicherung“ und 08/40 „Lebensversicherung“ werden in das neue RS überführt und aufgehoben. Wesentliche Änderungen gemäss Erläuterungsbericht FINMA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmungen zur Tarifierung der Lebensversicherung nicht nur auf die Lebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge, sondern auf die gesamte Lebensversicherung anwendbar</li> <li>• Anforderungen an das biometrische Risiko wurden vereinfacht</li> <li>• Anforderungen an die Tarifierungsmodelle wurden präzisiert</li> <li>• Neu kann die FINMA den maximalen technischen Zinssatz in begründeten Fällen auch senken</li> <li>• Bei kleinen Abfindungswerten kann systematisch ein Rückkauf statt eine Umwandlung vorgenommen werden</li> <li>• Bestimmungen zur vorschüssigen Überschussbeteiligung wurden präzisiert</li> <li>• Für anteilgebundene Lebensversicherung umfassen die separaten gebundenen Vermögen nicht mehr nur den „Sparteil“ sondern auch die „Versichertenansprüche“.</li> <li>• Der Versicherungszweig A6 wird neu in drei Unterzweige aufgeteilt.</li> </ul>	Anwendbar für ab dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Versicherungsverträge Ausnahmen: Bestimmungen zur Beteiligung an den Überschüssen gelten auch für bestehende Verträge Für vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossene Verträge entfällt die Unterscheidung der Überschusskomponenten nach Zinsüberschüssen und sonstigem Überschuss Bestimmungen zur anteilgebundenen Lebensversicherung gelten auch für bestehende Verträge Eine allfällige Neuordnung zu den gebundenen Vermögen kann bis zum 1. Januar 2017 erfolgen.

<b>Rundschreiben 2008/42 „Rückstellung Schadenversicherung“</b>	Per 31. März 2017 wurden Änderungen im Zusammenhang mit dem Unfallversicherungsgeschäft (UVG) beschlossen.	Anwendbar ab 16. Mai 2017
<b><i>Aufsichtspraxis und Aufsichtsrecht in Diskussion</i></b>		
<b>Rundschreiben 17/XX „Outsourcing – Banken und Versicherer“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendbar für alle dem VAG unterstellten Unternehmen, sowie Zweigniederlassungen (und Banken und Effektenhändlern).</li> <li>• Festlegung regulatorischer Rahmenbedingungen und aufsichtsrechtlicher Anforderungen an Outsourcing-Lösung.</li> <li>• Bestätigung und Vereinfachung von bisheriger Praxis sowie Einführung zusätzlicher Anforderungen.</li> <li>• Bei Auslagerungen ins Ausland wird neu verlangt, dass Zugriff auf alle für eine Sanierung, Abwicklung oder Liquidation notwendigen Daten in der Schweiz möglich sein muss.</li> <li>• Rundschreiben beinhaltet Beispiele für Outsourcing-Verhältnisse und definiert Mindestinhalt eines Outsourcing-Vertrags.</li> </ul>	Die Veröffentlichung des finalen Rundschreibens wird für das vierte Quartal 2017 erwartet.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2017 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.